Fachprüfungsordnung

für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen

Vom 11. Dezember 2012

(Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 903 / Nr. 132)

zuletzt geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 22. September 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-studiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 585 / Nr. 81) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:1

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
- § 3 Mentoring (aufgehoben)
- § 4 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
- § 7 Besondere Bestimmungen für das *Eignungs- und Orientierungspraktikum
- § 8 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8a²Übergangsbestimmungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlagen I und II: Studienpläne

*Wortlaut "Orientierungspraktikum" durchgängig ersetzt durch Wortlaut "Eignungs- und Orientierungspraktikum" durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im bildungswissenschaftlichen Studium im Bachelor-studiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2 ³ Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module

- (1) Allgemeine Studienziele sind
- die Vermittlung der für das Lehramt grundlegenden Inhalte der Bildungswissenschaften in ihren Bezugsdisziplinen Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie, sowie der Berufspädagogik und der daraus resultierenden transdisziplinären Sichtweisen.
- der Erwerb eines umfassenden grundlegenden theoretisch-methodischen Verständnisses von schul- und unterrichtsbezogenen Themen in Orientierung an den zentralen wissenschaftstheoretischen und methodologischen Grundlagen der Bezugsdisziplinen.
- ein grundlegendes Verständnis von Bildungs-, Lernund Erziehungsprozessen und die Befähigung zur Analyse und Reflexion unter Einbezug der erworbenen inhaltlichen und methodischen Kenntnisse der Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie und Berufspädagogik unter Berücksichtigung fachdidaktischer Bezüge.
- die Fähigkeit zur Identifizierung pädagogischer Problem- und Aufgabenstellungen und die Entwicklung adäquater Handlungsmöglichkeiten.
- der Erwerb eines wissenschaftlich fundierten, an berufspädagogische Handlungsfeldern orientierten Professionswissens als Grundlage zur Entwicklung eines individuellen Lehrerleitbildes.
- Erwerb von Kompetenzen zu Fragen der Inklusion und zu spezifischen Fragen von Inklusion von SchülerInnen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

8.89.28.ws16

gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der LZV in der Fassung vom $25.04.2016.^4$

- (2) Das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskolleg besteht aus den folgenden Modulen: ⁵
- Modul I: Pädagogische Professionalität (8 CP)
- Modul II: Berufspädagogik (5 CP)
- Modul III: Erziehung Bildung Unterricht (5 CP)
- Modul IV: Psychologie und Soziologie (6 CP)

Bei der großen beruflichen Fachrichtung Bautechnik ist das Modul IV,⁶ nicht Bestandteil des Bachelorstudiums, sondern unter der Bezeichnung MAB erst im Masterstudiengang zu studieren.

(3) Kompetenz-/Qualifikationsziele der Module sind: 7

Modul I: Pädagogische Professionalität

8 CP (davon 05 CP In

Kompetenzen:

Die Studierenden

- unterscheiden zwischen alltagssprachlichen Konzepten und wissenschaftlichen Theorien
- reflektieren die Komplexität des schulischen Handlungsfeldes und seiner unterschiedlichen Anforderungen an professionelles Handeln
- begreifen Strukturaspekte p\u00e4dagogischer Beziehungen, reflektieren das Verh\u00e4ltnis zwischen Person und Profession
- reflektieren ihre Berufserwartungen und -vorstellungen sowie schulbiographische Erfahrungen vor dem Hintergrund des empirisch fundierten Kenntnisstandes der Professionsforschung
- erschließen methodisch kontrolliert und unter Rückgriff auf bildungswissenschaftliche Konzepte die Komplexität p\u00e4dagogischer Praxis und Krisenpotenziale des LehrerInnenhandelns im schulischen Kontext
- eignen sich Methoden des Recherchierens, Lesens und Reflektierens bildungswissenschaftlicher Fachliteratur und des Beobachtens, Beschreibens und Theoretisierens schulpädagogischer Praxis an
- können ausgewählte Methoden des Beobachtens, Beschreibens und der Interpretation auf konkrete Fallbeispiele aus der p\u00e4dagogischen Praxis beziehen
- erwerben Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und begreifen dieses als Bestandteil von Professionalität

Inhalte:

 Die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuches zu entnehmen.

Modul II: Berufspädagogik

5 CP (davon 1,5 CP Inklusion)

Kompetenzen:

Die Studierenden

- erwerben grundlegende, systematische Kenntnisse über berufspädagogische Konzepte und Gegenstände, institutionelle Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung und deren didaktischen Konzeptionen beruflicher Lehr-/Lernprozesse
- werden an zentrale Inhalte der Berufspädagogik herangeführt, die sie in die Lage versetzen, im späteren beruflichen Tätigkeitsfeld praktische Fragen und Probleme theoriegeleitet zu reflektieren um situationsadäquate Lösungen für berufliche Lehr-/Lernprozesse zu entwickeln
- kennen die curricularen Rahmenbedingungen beruflicher Bildungsprozesse und k\u00f6nnen diese mitgestalten und k\u00f6nnen berufliche Bildungsprozesse im Kontext institutioneller und curricularer Rahmenbedingungen verstehen und kritisch reflektieren
- verfügen über ein grundlegendes Verständnis beruflicher Lehr-/Lernprozesse und deren didaktische Konzeptionen
- sind in der Lage, berufliche Lehr-/Lernprozesse der beruflichen Aus-/ und Weiterbildung zielgruppenspezifisch, grundlegend zweckmäßig zu gestalten
- verfügen unter Berücksichtigung bzw. Verwendung wissenschaftlicher Grundprinzipien und Arbeitsmethoden über die Fähigkeit, ihre eigenen Rechercheergebnisse strukturiert, systematischprofessionell und didaktisch-methodisch darzustellen und anzuwenden

Inhalte:

 Die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuches zu entnehmen.

Modul III: Erziehung - Bildung - Unterricht

5 CP

Kompetenzen:

Die Studierenden

 verfügen über Kenntnisse der Ideen- und Sozialgeschichte der Erziehung, Bildung und des Unterrichts

- kennen grundlegende Theorien der Erziehung und Bildung sowie des Unterrichts
- können bestehende wissenschaftliche und praktische Theorien sowie empirische Befunde einschließlich ihrer Entstehung und Nutzung diskursiv und kritisch prüfen
- erwerben die F\u00e4higkeit zu kritisch-reflexiver Analyse und Deutung der Bedingungen und M\u00f6glichkeiten p\u00e4dagogischen und didaktischen Handelns in gesellschaftlichen, kulturellen und institutionellen Kontexten
- beginnen eigene berufsethische Positionen im Hinblick auf ihre künftige Tätigkeit im pädagogischen Beruf zu entwickeln und begreifen die kritische Weiterentwicklung ,ihrer' Berufsethik als permanente studiums- und berufsbegleitende Reflexionsaufgabe
- lernen gegenwärtige pädagogische Problemstellungen auf der Basis des pädagogisch-geschichtlichen Erfahrungspotentials als etwas "Gewordenes" zu verstehen, zu reflektieren und ggf. einer Lösung näher zu führen

Inhalte:

 Die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuches zu entnehmen.

Modul IV: Psychologie und Soziologie

6 CP (davon 1,5 CP Inklusion)

Kompetenzen:

Die Studierenden

- kennen grundlegende Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse zur Beschreibung, Erklärung, Vorhersage und Förderung individueller Lernprozesse von Jugendlichen und Erwachsenen in Schule und beruflicher Ausbildung
- können Lehrmaterial, Lehrmethoden und Lehr-Lernarrangements auf der Basis psychologischer Theorien und Modelle im Hinblick auf ihre Wirksamkeit beurteilen
- verfügen über Grundwissen sozialwissenschaftlicher Theorien und Modelle der allgemeinen und beruflichen Persönlichkeitsentwicklung (Sozialisation) und können diese in ihren disziplinären Hintergrund einordnen
- können die soziale Heterogenität der Lernenden erkennen, beurteilen und bei der Unterrichtsplanung einbeziehen
- kennen die veränderten Funktionen und Aufgaben von Schule und Ausbildung unter veränderten und differenzierten Bedingungen der Persönlichkeitsentwicklung in unterschiedlichen Altersstufen

- kennen die Wirkungen der sozialen Herkunft im Hinblick auf Schul- und Ausbildungserfolg und verstehen den Beitrag von allgemeiner und beruflicher Bildung bei der Verteilung von Lebenschancen
- verfügen über theoretisches und Anwendungswissen in Bezug auf psychologische Zugänge zu Diversität von Lern- und Leistungsverhalten
- sind befähigt, inklusive Lehr-/Lernkontexte unter Rückgriff auf lern-, entwicklungs- und pädagogisch-psychologische sowie psychologisch-diagnostische Theorien und Modelle zu analysieren, bewerten und gestalten

Inhalte:

 Die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuches zu entnehmen.

§ 3 ⁹ Mentoring

(aufgehoben)

§ 4 ^{10 11 12} Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten

(1) Die in § 2 Absatz 2 benannten Module und die im Modulhandbuch für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs ausgewiesenen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen sollen in der in den Studienverlaufsplänen dargestellten Reihenfolge belegt werden

Eine detaillierte Übersicht über die zeitliche Abfolge der Module und der jeweiligen Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist dem anhängenden Studienverlaufsplan und den jeweiligen Ausführungen im Modulhandbuch des Studiengangs Lehramt an Berufskollegs des Faches Bildungswissenschaften zu entnehmen.

- (2) Im bildungswissenschaftlichen Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:
- 1. Vorlesung
- 2. Seminar/Projektseminar¹³
- 3. ¹⁴Lehrveranstaltungen zum Eignungs- und Orientierungspraktikum
- 4. Kolloquium
- 5. Tutorium
- 6. Übung
- 7. Projekt
- Exkursion
- 9. Blended-Learning
- 10. E-Learing¹⁵
- 11. Selbststudium

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer Seite 8.89.28.ws16

- (3) Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen. Sie dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes und eröffnen den Weg zum ergänzenden Selbststudium. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen für das Verständnis von Vorgängen und Zusammenhängen sowie die erforderlichen Kenntnisse und geben Hinweise auf spezielle Arbeitstechniken sowie weiterführende Literatur. Sie werden als Einzelveranstaltungen oder Vorlesungszyklen in Form ein- bis zweistündiger Lehrvorträge, ggf. ergänzt durch Diskussionsrunden, Einzel- und Gruppenarbeit abgehalten. Zusätzlich sind in der Regel Skripte und Begleitmaterialien vorgesehen.
- Seminare/Projektseminare¹⁶ bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Sie dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet sowie der Anleitung zu kritischer Diskussion von Forschungsproblemen und Forschungsergebnissen. ¹⁷Projektseminare dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam) oder auch als Projekt in Einzelleistung. Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- (5) Die ¹⁸vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung zum Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie das Praktikum selbst dienen der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule sowie der Überprüfung der Berufsentscheidung.
- (6) Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch. Dabei dienen sie dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bzw. der Anleitung, Begleitung und Unterstützung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens insbesondere im Zusammenhang der Prüfungsvorbereitung.
- (7) Tutorien dienen der Ergänzung von Vorlesungen und der Unterstützung der Studierenden im Lernprozess. Sie sollen den Studierenden durch die Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der erarbeiteten Inhalte sowie zur Selbstkontrolle des Wissenstandes geben.
- (8) Übungen dienen der Ergänzung von Lehrveranstaltungen. Sie sollen den Studierenden durch die Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der erarbeiteten Lehr-/Lerninhalte sowie zur Selbstkontrolle des Wissenstandes geben.
- (9) Projekte dienen der praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein.

Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

- (10) Exkursionen dienen der Erkundung und Untersuchung pädagogischer Handlungsfelder innerhalb und außerhalb der Schule. Sie veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Sie ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.
- (11) Blended Learning (Integriertes Lernen) beinhaltet eine Lern- und Lehrveranstaltungsform, die didaktisch sinnvoll traditionelle Präsenzveranstaltungen und moderne Formen des E-Learnings verbindet. Dabei werden verschiedene Lernmethoden und Lehrveranstaltungsformen miteinander verbunden. Verfügbare Möglichkeiten der Vernetzung über Internet oder Intranet in Verbindung mit 'klassischen' Lernmethoden und -medien werden in einem sinnvollen Lernarrangement genutzt.
- (12) ¹⁹E-Learning (elektronisches Lernen) beinhaltet eine Lern- und Lehrveranstaltungsform, die unter Einsatz moderner Formen des E-Learnings verfügbare Möglichkeiten der Vernetzung über Internet oder Intranet mit klassischen Lernmethoden und -medien in einem sinnvollen Lernarrangement zur Verfügung stellt.
- (13) In den Lehrveranstaltungen nach Absatz 5 (²⁰vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltungen zum Eignungs- und Orientierungspraktikum) gilt für die Studierenden eine regelmäßige Anwesenheitspflicht, da der Erwerb der vorgesehenen Lernziele in den Modulen eine regelmäßige und aktive Beteiligung der Studierenden erfordert.

§ 5 Prüfungsausschuss

Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs obliegt dem Studiengangsmanager oder der Studiengangsmanagerin.

§ 6 ²¹ Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen

- (1) Die Module sollten in der im Studienverlaufsplan abgebildeten Reihenfolge studiert werden.
- (2) Die Module I bis IV sind erst mit dem erfolgreichen Abschluss der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistung abgeschlossen. Sofern in den Modulen zusätzlich zur Modulabschlussprüfung eine Studienleistung erbracht werden muss, ist das Modul erst abgeschlossen, wenn sowohl die Studienleistung als auch die Modulabschlussprüfung als bestanden vorliegen.
- (3) Die Teilnahme am Eignungs- und Orientierungspraktikum setzt den im selben Semester vorausgegangenen Besuch der Lehrveranstaltung I.3: "Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum"²² voraus.
- (4) Sofern die Bachelorarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben werden soll, kann zugelassen werden, wer die in der gemeinsamen Prüfungsordnung nach § 21 Absatz 2 vorgegebenen 120 Credits und den erfolgreichen Abschluss möglichst aller Module (I-IV), aber mindestens

8.89.28.ws16 5

der Module I bis III oder I, II und IV in den Bildungswissenschaften nachweisen kann. Für Studierende der großen beruflichen Fachrichtung Bautechnik ist das Ablegen der Bachelorarbeit im Bereich Bildungswissenschaften nicht möglich."

§ 7 23 24 25 26

Besondere Bestimmungen für das Eignungs- und Orientierungspraktikum

- (1) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum ist Bestandteil des Moduls I: "Pädagogische Professionalität" und besteht aus den Elementen Lehrveranstaltungen, schulische Praxisphasen und Praktikumsportfolio²⁷. Für das Eignungs- und Orientierungspraktikum gelten die folgenden Bestimmungen.
- (2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum wird als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt und hat einen Umfang von mindestens 90 Zeitstunden Schulaufenthalt, verteilt auf 25 Praktikumstage während eines Schulhalbjahres, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen (§ 12 Abs. 1 LABG).²⁸
- (3) Teilnahmevoraussetzung für die schulische Praxisphase ist die unmittelbar vorausgegangene, im gleichen Semester erfolgte regelmäßige und aktive Teilnahme an der vorbereitenden Lehrveranstaltung I.3: "Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum"²⁹. Das Praktikum kann nur in der sich unmittelbar an den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltung I.3: "Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum"³⁰ anschließenden vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei Urlaubssemestern, Auslandsaufenthalten und Studierenden in besonderen Situationen gemäß § 24 der GPO) kann hiervon abgewichen werden.
- (4) Zum Eignungs- und Orientierungspraktikum einschließlich seiner zugehörigen Lehrveranstaltung I.3: "Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum"³¹ kann nur zugelassen werden, wer sich beim Praktikumsbüro des Zentrums für Lehrerbildung in der ausgewiesenen Anmeldefrist angemeldet hat.

Die vom Zentrum für Lehrerbildung ausgewiesene Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Näheres zu den Anmeldfristen und dem Anmeldeverfahren regelt die Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge mit den Lehramtsoptionen Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen und Berufskollegs.³²

- (5) Die 33 Seminarzuweisungen erfolgen über das Zentrum für Lehrerbildung.
- (6) Das Modul I: "Pädagogische Professionalität" wird durch die bestandene Modulprüfung: Praktikumsportfolio³⁴ unbenotet abgeschlossen. Das Praktikumsportfolio³⁵ wird zusätzlich zu den Rahmenvorgaben des Ministeriums (Portfolio Praxiselemente³⁶) für Schule und Weiterbildung NRW erstellt. Es gelten für das Praktikumsportfolio³⁷ die allgemeinen Bestimmungen zu Portfolio-prüfungen des § 20 Absatz 1 der GPO.

Die Prüfungsleistung Praktikumsportfolio kann nur dann endgültig abgelegt und zur Bewertung angenommen werden, wenn die regelmäßige und aktive Teilnahme an der vorbereitenden Lehrveranstaltung I.3 "Vorbereitung und

Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum" ³⁸ und der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an der schulischen Praxisphase erbracht worden ist. Die Bescheinigung über die Anwesenheit in der Schule (Nachweis der Praxisphase) ist dem Praktikumsportfolio³⁹ bei Abgabe beizulegen.

- (7) Die Anmeldung zum Eignungs- und Orientierungspraktikum einschließlich der Lehrveranstaltung I.3: "Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum" ist auch die gleichzeitige Anmeldung zur Modulabschlussprüfung: Praktikumsportfolio⁴⁰.
- (8) Nach zweimaliger erfolgloser Zuweisung zur Lehrveranstaltung I.3 "Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum"⁴¹ kann eine erneute Zuweisung unter Beachtung der kapazitären Möglichkeiten nachrangig im Sinne des § 9 GPO erfolgen.

§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Im Studienfach Bildungswissenschaften sind über die Vorgaben der gemeinsamen Prüfungsordnung in § 16 Abs. 6 hinaus keine weiteren Prüfungsformen für Modul- und/oder Modulteilprüfungen vorgesehen.
- (2) Neben den Modul- und Modulteilprüfungen können in den Bildungswissenschaften weitere, im Folgenden aufgeführte Formen an Studienleistungen ⁴²mit integriertem Assessment (abschließendem Testat) erbracht werden:
- Reflexionsaufgaben
- Referate und Präsentationen
- Kolloquien
- Hausarbeiten (max. 10-12 Seiten)
- Praxisberichte: Reflexion von Erfahrungen auf akademischem Niveau.
- Planerische/ gestalterische Entwürfe/ Projektarbeiten
- Essays
- Abstracts
- (3) Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Im Bereich Bildungswissenschaften sind Studienleistungen im Modul II⁴³ eine Voraussetzung für die Zulassung und Teilnahme an der Modulprüfung. Sofern Studienleistungen für das erfolgreiche Bestehen von Modulen erbracht werden müssen, wird dies im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen finden hier keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung von Modulnoten unberücksichtigt.
- (4) In allen schriftlichen Ausarbeitungen (Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Bachelorarbeit etc.) müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kenn-zeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinn-gemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder ande-ren Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In jeder schriftlichen Ausarbeitung ist die Erklärung abzugeben, dass

8.89.28.ws16

- die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

§ 8a⁴⁴ ⁴⁵ Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2016/2017 für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.
- (2) Für Studierende, die zum Wintersemester 2016/2017 aufgrund eines Studiengangs- oder Hochschulwechsels das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs aufgenommen haben, gilt bei Einstufung in das erste Fachsemester Abs. 1 und bei Einstufung in ein höheres Fachsemester Abs. 3 und 4.
- (3) Studierende, die ihr bildungswissenschaftliches Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs vor dem 01.10.2016 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen der Fachprüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs vom 11.12.2012 vom 11.12.2012 (VBI. Jg. 10, 2012 S. 903 / Nr.132), in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 10.09.2015 (VBI. Jg. 13, 2015 S. 529 / Nr. 100), beenden, längstens jedoch bis zu den in Anlage III dieser Prüfungsordnung genannten Fristen.

Für Studierende der beruflichen Fachrichtung Bautechnik gelten die in Anlage IV genannten Fristen.

- (4) Die in § 6 Absatz 1 und 3 der Fachprüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs vom 11.12.2012 (VBI. Jg. 10, 2012 S. 903 / Nr.132), in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 10.09.2015 (VBI. Jg. 13, 2015 S. 529 / Nr. 100), benannten Zulassungsregelungen zu den Folgemodulen werden aufgehoben. Die Module A, B, C und D sollen in der im Studienverlauf abgebildeten Reihenfolge studiert werden.
- (5) Für Studierende, die ihr Studium im Studien-fach Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gelten die folgenden Besonderheiten:
- a) Studierende, die sich vor dem 01.10.2019 zur Modulprüfung im Modul I angemeldet haben oder die sich im Wiederholungsmodus befinden, absolvieren die Modulprüfung in Form einer Klausur. Die Klausur wird letztmalig im Wintersemester 2020/2021 angeboten.
- b) Im Modul I bereits erfolgreich absolvierte Leistungen werden übertragen.
- Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul IV wird übertragen.

(6) Studierende, die ihr Studium im Studienfach Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben und sich bereits zur Modulprüfung im Modul III angemeldet haben oder sich im Wiederholungsmodus befinden, absolvieren das Modul III ohne den Nachweis der erfolgreich erbrachten Studienleistung mit integriertem Assessment in der Lehrveranstaltung III.3.

§ 9⁴⁶ In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 26.09.2012.

Duisburg und Essen, den 11. Dezember 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 8.89.28.ws16 Seite 7

Anlage I:xlvii

Bachelorstud	iengan	g mit d	ler Lehramtsoption Berufskollegs: Studi	enplan E	Bildur	ngswis	sensch	after	n (ohne große beru	fliche Fachrich	atung Bautechnik)		
Modul	Credits pro Modul	Fachsemes-	Lehrveranstaltungen	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht	Veranstal-	SWS	Kategorien	Zulassungs- vorausset- zungen	Prüfung	Anzahl Prüfung pro Modul	
I: Pädagogische Professionali- tät	8 (da- von 0,5 CP In- klu- sion)	1.	I.1: Professionalität in schulischen Hand- lungsfeldern	2	x	-	Vo mit E- Lear ning -An- tei- len	2	Grundlagen Inter- disziplinär	Zulassung zum Studien- gang	Nachweis einer erfolgreich erbrachten unbenoteten ver- anstaltungsübergreifenden Studienleistung mit integrier- tem Assessment in den Lehr- veranstaltungen I.1 und I.2 und	1	
		bis 2. oder	I.2: Berufsorientierung: Text-, Sprach- und Schreibkompetenz	1	х	-	Se xlviii	1					
		1. bis 3.	I.3: Vorbereitung- und Begleitung Eignungs- /Orientierungspraktikum	1	х	-	Pb ^{xlix}	2					
			Eignungs-/Orientierungspraktikum	3	Х	-	Р	90 h	Blockpraktikum (vo-freie Zeit)				
			Modulprüfung	1							Praktikumsportfolio (unbenotet)		
II: Berufspädago- gik		(da- bis bis von 2. 1,5 CP oder In- 2. klu- bis	II.1: Einführung Berufspädagogik	1	х	-	Blen	2	- Grundlagen Be- rufspädagogik	Zulassung zum Studien- gang	Erfolgreich abgeschlossene Studienleistungen in den Teilgebieten II.1, II.2 und II.3 (Arbeitsaufgaben/Reflexi- onsaufgaben) sind Voraus- setzung für die Teilnahme an der Modulprüfung		
	5 (da-		II.2: Struktur und Organisation der beruflichen Bildung	1	х	-	Lear ning mit Präs	2					
	1,5 CP In- klu- sion)		II.3: Didaktik und berufliches Lehren und Lernen	2	х	-	enz- vera nstal tung en	2				1	
		sion)	sion)	J.	Modulprüfung	1							Mündliche Prüfung (20 Min.) als Modulabschlussprüfung

Modul ⁱ	Credits pro	Fachsemes-	Lehrveranstaltungen	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstal-	SWS	Kategorien	Zulassungs- vorausset- zungen	Prüfung	Anzahl Prüfun- gen pro Modul
	5		III.1: Grundlagen allgemeine Pädagogik	1	х	-	Vo	2	Grundlagen Päda- gogik	Zulassung zum Studien- gang	Nachweis einer erfolgreich erbrachten unbenoteten Stu- dienleistung mit integriertem Assessment in der Lehrver- anstaltung III.3 und	1
III: Erziehung -		4.	III.2: Blended Didaktikum: Allgemeine Didaktik	1	Х	-	BL	2				
Bildung - Un- terricht			III.3: Erziehung - Bildung - Unterricht	2	Х	-	Se	2				
			Modulprüfung	1							Klausur (90 min)	
	6 (da- von 1,5 CP In- klu- sion)		IV.1: Einführung in die Psychologie/Lehr- Lernpsychologie	2	Х	•	Vo	2	Grundlagen Psy- chologie, Soziolo- gie und Berufs-pä- dagogik	Zulassung zum Studien- gang		
			IV.2: Pädagogisch psychologische Diagnostik und Inklusion	2	х		Vo	2				
IV: Psychologie und Soziologie		6.	IV.3: Berufliche Sozialisation	1	х	-	Blen ded- Lear ning	2				1
			Modulprüfung	1					1		Klausur (90 min)	
Bachelorar- beit**	8	6.								120 Credits, erfolgreicher Abschluss al- ler Module, mindestens der Module I, II, III oder I, II und IV	Bachelorarbeit	
Summe CP Gesamt										Summe Prüfungen:	4 (ohne Ba- chelorar- beit)	

^{**} Sofern die Bachelorarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben wird.

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 8.89.28.ws16 Seite 9

Anlage II:^{li}

Modul	Credits pro	Fachsemes-	Lehrveranstaltungen	Credits pro	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstal- tungsart	SMS	Kategorien	Zulassungs- vorausset- zungen	Prüfung	Anzahl Prüfung pro Modul	
													I: Pädagogische Professionali- tät
2. bis 3.	I.2: Berufsorientierung: Text-, Sprach- und Schreibkompetenz	1	Х	-	ΡÜ	1	Grundlagen In- terdisziplinär						
	0,5 CP In-	I.3: Vorbereitung und Begleitung Eignungs- /Orientierungspraktikum	1	Х	-	Se	2						
klu- sion	3. bis 4.	Eignungs-/Orientierungspraktikum	3	Х	i	Р	90h	Blockpraktikum (vo-freie Zeit)					
)		Modulprüfung	1						Praktikumsportfolio (unbenotet)				
II: Berufspäda- gogik	5 (da- von 1,5 CP In- klu- sion)		II.1: Einführung Berufspädagogik	1	Х	-	Blende	2			Studienleistungen (Arbeitsaufgaben/Reflexionsaufgaben) als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung	1	
		2. bis	II.2: Struktur und Organisation der beruflichen Bildung	1	Х	i	d Learni ng mit	2	Grundlagen Be-				
		oder 3. bis 4.	II.3: Didaktik und berufliches Lehren und Lernen	2	Х	i	Präse nzvera nstal- tungen	2	rufspädagogik				
			Modulprüfung	1							Mündliche Prüfung (20 Min.) als Modulabschlussprüfung		
III: Erziehung - Bildung - Un- terricht	5		III.1: Grundlagen allgemeine Pädagogik	1	Х	-	Vo	2		Zulassung zum Studien- gang			
		5	III.2: Blended Didaktikum: Allgemeine Didaktik	1	Х	-	BL	2				1	
			Modulprüfung	3							Klausur (90 min)		

(Fußnoten siehe nächste Seite)

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Anlage 1 neu durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019

Ziffer 8.89.28.ws16 Seite 10

```
Inhaltsübersicht § 3, Wort ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
 Inhaltsübersicht § 8a neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169) in Kraft getreten am 25.10.2017,
 Wort ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
 § 2 Abs. 2 ergänzt durch zweite Änderungsordnung vom 10.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 529 / Nr. 100), in Kraft getreten am 17.09.2015
 § 2 Abs. 1 sechster Gliederungspunktergänzt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
 § 2 Abs. 2 Aufzählung neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
 § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe "D" ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
 § 2 Abs. 3 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
 § 2 Abs. 3 tabellarische Übersicht zu Modul I neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
 § 3 Inhalt ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
 § 4 Abs. 12 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 10.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 529 / Nr. 100), in Kraft getreten am 17.09.2015
 § 4 Abs. 5 Wort ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
 § 4 Abs. 13 Wort ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
 § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Wortlaut eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
 § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Wort "Begleitende" gestrichen durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
 § 4 Abs. 2 Ziffer 10 neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
 § 4 Abs. 4 Satz 1 Wortlaut eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
 § 4 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
 § 4 Abs. 5 Wort ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
 § 4 Abs. 12 neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
 § 4 Abs. 13 Wort ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
 § 6 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
 § 6 Abs. 3 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
 § 7 Abs. 1 bis 4 neu gefasst, Abs. 5 Satz 1 neu, Abs. 7 Satz 1, Satz 4, Satz 5 und Abs. 8 und 9 Wortlaut ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169),
 in Kraft getreten am 25.10.2017
 § 7 Abs. 3 Satz 1 Wortlaut ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
 § 7 ehemals Abs. 4 gestrichen durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
 § 7 Abs. 6 Satz 4 Wortlaut ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
 § 7 Abs. 1 Satz 1 Wort ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
 § 7 Abs. 2 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
 § 7 Abs. 3 Satz 1 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
 § 7 Abs. 3 Satz 2 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
 § 7 Abs. 5 Satz 1 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
 § 7 Abs. 5 Satz 3 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
 § 7 Abs. 6 Wortlaut gestrichen durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
 § 7 Abs. 7 Satz 1 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
 § 7 Abs. 7 Satz 2 Wort ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
 § 7 Abs. 7 Satz 2 Wort ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
 § 7 Abs. 7 Satz 3 Wort ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
 § 7 Abs. 7 Satz 4 Wort und Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
 § 7 Abs. 7 Satz 5 Wort ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
 § 7 Abs. 8 Wortlaut und Wort ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
 § 7 Abs. 9 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
 § 8 Abs. 2 Wortlaut eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
 § 8 Abs. 3 Buchstabe ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
 § 8a neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
 Überschrift ersetzt und Abs. 5 angefügt durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019
 § 8a neuer Abs. 6 ergänzt durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020
 § 9 Satz 2 gestrichen durch dritte Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 915 / Nr. 169), in Kraft getreten am 25.10.2017
```

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Seite

Ziffer 8.89.28.ws16 11

xiviii Anlage 1 neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020

Anlage 1 neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020

Anlage 1 Modul III neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 695 / Nr. 91), in Kraft getreten am 23.09.2020

Anlage 2 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 23.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 523 / Nr. 96), in Kraft getreten am 25.09.2019